

Jahrgang 33 Nr. 17 Bielefeld, 1. Juli 2004

Inhalt	Seite
Habilitationsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2004	192

**Habilitationsordnung der Fakultät für Soziologie der
Universität Bielefeld vom 1. Juli 2004**

Az.: 2191.3

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Gutachtergremium
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag, Kolloquium und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 12 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

II. Lehrbefugnis

- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis
- § 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Umhabilitation
- § 19 Inkrafttreten

I. Lehrbefähigung

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein an der Fakultät vorhandenes wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 13).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einem einschlägigen Fach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird. Über die Anerkennung einer ausländischen Qualifikation entscheidet auf Antrag der Habilitationsausschuss. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Publikationen und Lehrveranstaltungen nachweist.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist weiterhin, dass das Fachgebiet, dem die Habilitationsschrift zuzuordnen ist, in der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11),
3. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 11).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen nicht angenommen, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht angenommen, kann sich der zweite Habilitationsversuch auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden auf die Wiederholung des mündlichen Habilitationsversuches beschränken. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 eröffnet wurde. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2 oder aufgrund von § 2 Abs. 3 hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des beruflichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen ausländischen Qualifikation,

3. Schriftenverzeichnis und Belegstücke aller für die Habilitation relevanten Arbeiten,
4. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
5. schriftliche Habilitationsleistung in sechsfacher Ausfertigung,
6. Nachweise über die bisherige Lehrtätigkeit,
7. Bezeichnung des Lehrgebiets, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und ggf. ein Antrag auf Erteilung der entsprechenden Lehrbefugnis,
8. eine schriftliche Erklärung im Falle des § 7 Abs. 2,
9. ein Vorschlag für die Bestellung von zwei Gutachtern,
10. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag, die sich nicht mit dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift überschneiden,
11. ein Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

5. die Gutachterinnen und Gutachter, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, mit beratender Stimme.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

- (3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist.

§ 5

Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. neben der Dekanin oder dem Dekan mit Stimmrecht die Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultätskonferenz mit Stimmrecht. Zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die auf Vorschlag der Gruppe der Professorinnen und Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Fakultätskonferenz gewählt werden, mit Stimmrecht. Für die Mitglieder können persönliche Stellvertreter gewählt werden.
2. alle weiteren Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglied nach Nr. 1 sind, mit beratender Stimme,
3. die der Fakultätskonferenz angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät mit Stimmrecht bei Entscheidungen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, über die Einsetzung der Habilitationskommission, über die Termine des Habilitationsvortrages und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie der Erteilung der Lehrbefugnis, in allen anderen Angelegenheiten mit beratender Stimme,
4. die Gutachterinnen und Gutachter, die Mitglieder der Fakultät sind, mit Stimmrecht, soweit sie nicht nach Nr. 1 Stimmrecht haben,

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Fällt der Antrag in die vorlesungsfreie Zeit, verlängert sich die Frist auf 90 Tage. Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät noch kein Gutachten über die Habilitationsschrift eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

(3) Eine Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(4) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

- a) eine wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellt (Habilitationschrift), oder
- b) mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Die eingereichten Arbeiten müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ferner ein kurzer Überblick über den wissenschaftlichen Zusammenhang der Einzelschriften vorgelegt werden. Die Dissertation zählt nicht zu diesen Arbeiten.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbstständige wissenschaftliche Leistung jeder einzelnen Verfasserin und jedes einzelnen Verfassers erkennbar und für sich bewertbar sein. Die entsprechenden Teile sind ggf. durch eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers kenntlich zu machen. Die Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift genügen.

§ 8

Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens werden die Gutachten erstellt. Der Habilitationsausschuss be-

stimmt in der Regel vier Personen als Gutachterinnen und Gutachter. Der Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen ist grundsätzlich zu berücksichtigen; Abweichungen sind zu begründen. Von den zu wählenden Gutachterinnen und Gutachtern soll mindestens eine oder einer eine externe Fachvertreterin oder ein externer Fachvertreter sein; es müssen mindestens zwei der Fakultät angehören. Der Habilitationsausschuss bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, wenn die Habilitationsschrift interdisziplinär angelegt ist.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter bilden gemeinsam die Habilitationskommission. Der Habilitationsausschuss bestimmt aus der Mitte der Kommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten grundsätzlich binnen acht Wochen nach Eröffnung des Verfahrens jeweils ein schriftliches Gutachten. Fällt diese Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so kommen vier Wochen hinzu. Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen darin vor, die schriftliche Habilitationsleistung entweder anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung und Neuvorlage zurückzugeben und nehmen zur beantragten Lehrbefähigung Stellung.

(4) Die Gutachten werden von der oder dem Vorsitzenden zu einem Bericht an den Habilitationsausschuss zusammengefasst. Falls dieser nicht zehn Wochen nach Eröffnung des Verfahrens vorliegt, muss im Habilitationsausschuss über den Stand des Verfahrens von der oder dem Vorsitzenden oder von der Dekanin oder dem Dekan berichtet werden.

(5) Die Gutachten sind mit dem Bericht und der schriftlichen Habilitationsleistung für den Habilitationsausschuss für zwei Wochen nach Eingang des zusammenfassenden Berichts auszulegen.

(6) Der Bericht der Habilitationskommission und die Gutachten werden der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich zugänglich gemacht. Sie oder er kann dazu innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen oder darauf schriftlich verzichten; die Stellungnahme bzw. die Verzichtserklärung ist dem Bericht hinzuzufügen.

§ 9

Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den Gutachten für die Mitglieder des Habilitationsausschusses fristgemäß ausgelegt hat, beschließt der Habilitationsausschuss unverzüglich in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgegeben, muss sie innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der Habilitationsausschuss kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt.

§ 10 Gutachtergremium

(1) Zur Bewertung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung wählt der Habilitationsausschuss ein Gutachtergremium.

(2) Das Gutachtergremium besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern aus der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Gruppe sowie jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters aus den in § 5 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gruppen. Das Gutachtergremium bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag, Kolloquium und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der von der Habilitandin oder dem Habilitanden angegebenen Themen aus und stellt fest, ob der für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 4 Nr. 11 gemachte Vorschlag geeignet ist. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vorausgehen. Die Habilitandin oder der Habilitand kann für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und für den wissenschaftlichen Vortrag zusammen insgesamt sechs Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(2) In der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung soll die Habilitandin oder der Habilitand zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine Lehrveranstaltung kompetent zu konzipieren und durchzuführen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll 45 Minuten dauern. Sie ist universitätsöffentlich.

(3) Das Gutachtergremium gemäß § 10 nimmt an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teil. Es berät unmittelbar nach deren Abschluss in nichtöffentlicher Sitzung über diese mündliche Habilitationsleistung und die hochschuldidaktische Kompetenz der Habilitandin oder des Habilitanden. Hierzu sind auch die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses zu hören, soweit sie an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Die oder der Vorsitzende des Gutachtergremiums leitet das Ergebnis der

Beratung in einem schriftlichen Bericht mit Empfehlung einer Annahme oder Ablehnung dieser mündlichen Habilitationsleistung unverzüglich dem Habilitationsausschuss zu. Der Bericht muss auch Angaben über die Teilnahme der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung enthalten. Der Bericht wird der Habilitandin oder Habilitanden unverzüglich zugänglich gemacht.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag soll vornehmlich die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig und kritisch darstellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen bestreiten zu können. Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Er ist universitätsöffentlich. An den Vortrag schließt sich ein universitätsöffentliches Kolloquium an, das 45 Minuten nicht überschreiten soll. Das Kolloquium wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

(5) Unmittelbar nach Abschluss des Vortrags und des anschließenden Kolloquiums wird über diese mündlichen Habilitationsleistungen und die hochschuldidaktische Kompetenz der Habilitandin oder des Habilitanden von dem Habilitationsausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung beraten. In dieser Sitzung beschließt der Habilitationsausschuss auf der Grundlage des Berichtes der oder des Vorsitzenden des Gutachtergremiums auch über die Bewertung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Hierzu sind die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses zu hören. Von der Empfehlung des Gutachtergremiums können nur die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses abweichen, die an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Über die Annahme der mündlichen Leistungen wird sodann in offener Abstimmung ein Beschluss gefasst. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Finden die Beschlüsse nach Absatz 5 nicht die erforderliche Mehrheit, so besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung jeder mündlichen Habilitationsleistung. In diesem Fall stellt die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen entsprechenden Antrag, dem drei neue Themenvorschläge für einen Vortrag oder ein neuer Themenvorschlag für eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung beizufügen sind.

(7) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 6 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan überreicht nach Ausfertigung der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der Habilitandin oder des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,

4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

Die Urkunde unterzeichnet die Dekanin oder der Dekan; sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation der Rektorin oder dem Rektor an.

(9) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen.

II. Lehrbefugnis

§ 13

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss nach dem Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Die Lehrbefugnis lautet in der Regel "Soziologie" oder "Soziologie, insbesondere...". Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch die Lehrbefugnis für ein anderes an der Fakultät voll vertretenes Fach erteilt werden. Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gemäß § 4 gestellt werden. Er darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrage der Rektorin oder des Rektors der Universität Bielefeld und gibt dies der oder dem Habilitierten bekannt. Danach darf die oder der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,

2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 14

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr anzubieten. Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 16

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation aberkannt wird, die die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Die Betroffene oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 17

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
 - b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,

- c) mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit im Sinne von § 13 Abs. 2 mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz, wobei die Betroffene oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 18 Umhabilitation

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 30. September 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 25 Nr. 40 S. 235), geändert durch Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 4. Juni 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 27 Nr. 16 S. 89), außer Kraft; sie sind weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann auch die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 28. Januar und 5. Mai 2004.

Bielefeld, den 1. Juli 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann